

Mittagsbetreuung Camerloher Kids e.V. an der Grundschule Camerloher Strasse

SATZUNG

1. Name, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Mittagsbetreuung Camerloher Kids“.
- 1.2 Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- 1.3 Sitz des Vereins ist München.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

2. Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist, für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Camerloherstraße eine Mittagsbetreuung zu organisieren und die Bildung und Erziehung zu fördern.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Festlegung eines pädagogischen Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung
 - b) die Unterhaltung einer oder mehrerer Kindergruppen auf dieser Grundlage.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und keine eigenwirtschaftlichen Ziele i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglied des Vereins können die Eltern jedes Schulkindes der Grundschule an der Camerloherstraße werden.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beginn der Mitgliedschaft ist der 01.09. des jeweiligen Geschäftsjahres. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Geschäftsordnung des Vereins an. Unterjährige Aufnahmen werden in Einzelfällen nach Überprüfung der Bedürftigkeit und der Kapazitäten durch den Vorstand vorgenommen.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen sowie der Beiträge für warmes Essen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Aufwendungen für Personal, Material und Verpflegung sowie der Anzahl der Betreuungstage.
- 3.4 Pflichten der Mitglieder
 - a) rechtzeitige Zahlungen von Kautions- und Beiträgen
 - b) Teilnahme an Mitgliederversammlungen und aktive Beteiligung bei anstehenden Aufgaben zur Organisation der Mittagsbetreuung
 - c) Informationspflicht bei Abwesenheit der Kinder an Betreuerinnen (z.B. bei Krankheit)

Mittagsbetreuung Camerloher Kids e.V. an der Grundschule Camerloher Strasse

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum 31.08. des jeweiligen Geschäftsjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine unterjährige Kündigung erfolgen. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.

Sofern ein Mitglied kein Schulkind an der Camerloher Grundschule mehr hat, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des folgenden August automatisch.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem nachhaltigen Verstoß gegen die in Satzung und Geschäftsordnung bestimmten Pflichten, z.B. die dort normierten Zahlungspflichten.

5. Organe der Elterninitiative

Die Organe der Elterninitiative sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- einem weiteren Mitglied

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstandsvorsitzende ist entgeltlich tätig; er erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschale. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende kann zusätzlich für besondere Leistungen eine jährliche Gratifikationszahlung erhalten; über deren Gewährung und Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

7. Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist (§ 10 letzter Absatz). Er entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird im Außenverhältnis durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

Mittagsbetreuung Camerloher Kids e.V. an der Grundschule Camerloher Strasse

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung wird in der Grundschule an der Camerloherstraße durch Aushang am „Schwarzen Brett“ öffentlich bekannt gegeben.

10. Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch ein weiteres Vorstandsmitglied erfolgen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Änderung der Geschäftsordnung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt und entscheiden über:

- Entscheidung über die Höhe der Betreuungsgebühren
- Entscheidung über die zu bezahlende Kautio/Einmalgebühr bei Aufnahme
- Entscheidung über festzulegende Betreuungszeiten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- an den Vorstandsvorsitzenden zu zahlende Höhe der monatlichen Pauschale
- Gratifikationszahlung an den Vorstandsvorsitzenden
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Auflösung der Elterninitiative

11. Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

12. Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das SOS-Mütterzentrum Neuaubing, Wiesentfelder Strasse 68, 81249 München, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.